

politischen Auftrag an, der dem Ziel dient, die Qualität und gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtsprechung weiter zu erhöhen.

In der Umsetzung der genannten Beschlüsse wurden vor allem deshalb gute Ergebnisse erreicht, weil die Parteioorganisationen der SED der Rechtspflegeorgane mit Unterstützung der Bezirks- und Kreisleitungen erforderliche Impulse vermittelt, auf eine stärkere Gemeinschaftsarbeit orientiert und Auseinandersetzungen mit politisch-ideologischen und fachlichen Problemen geführt haben. So hat sich z. B. bewährt, daß die Parteileitungen in regelmäßigen Abständen mit den Leitern der Rechtspflege- und Untersuchungsorgane darüber beraten haben, wie die Verfahren mit hoher Qualität gesellschaftlich wirksam durchgeführt werden können.

Die Gewährleistung der Einheit von Qualität und Rationalität ständig einschätzen

Es wurde bereits wiederholt begründet, weshalb die Einheit von Qualität und Rationalität der Strafrechtsprechung kontinuierlich einzuschätzen ist.^{2/} Dafür tragen die Direktoren der Bezirks- und Kreisgerichte eine besondere Verantwortung.

Positiv für die gerichtliche Tätigkeit war, daß der Beschluß vom 5. Mai 1971 sehr bald in Sitzungen der Präsidien und in Plenartagungen der Bezirksgerichte, auf Direktorentagungen und in Fachrichterbesprechungen sowie in unmittelbaren Gesprächen mit Richtern erörtert und erläutert worden ist. Dabei setzte sich die Erkenntnis durch, daß eine Reihe der Grundsätze auch für nicht einfache Strafsachen bedeutungsvoll sind. Das betrifft z. B. die Forderung, die Beweisführung — bei voller Wahrung der im Beschluß der 28. Plenartagung des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 30. September 1970 (NJ-Beilage 5/70 zu Heft 21) dargelegten Prinzipien — auf das Wesentliche zu konzentrieren sowie die Strafurteile rationaler zu gestalten. In diesen Beratungen wurde auch einer Ausweitung der Hinweise des Beschlusses vom 5. Mai 1971 auf Verfahren, die nicht in ihm genannt sind, entgegengewirkt. Auf diesem Gebiet gibt es inzwischen keine Schwierigkeiten mehr. Auch die verschiedentlich noch vertretenen Auffassungen, es handele sich bei diesem Beschluß um ein Leitungsdokument, das die Arbeitsweise der Gerichte „vereinfache“, um den Arbeitsanfall besser bewältigen zu können, sind weitgehend überwunden.

Das Präsidium des Obersten Gerichts hat erneut darauf hingewiesen, daß die Beschlüsse vom 5. Mai und 9. Juli 1971 für einen langen Zeitraum von grundsätzlicher Bedeutung sind. Dieser Hinweis war notwendig, weil nicht bei allen Gerichten von Anfang an gesichert war, daß z. B. Probleme der Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens kontinuierlich behandelt wurden. Das zeigt sich bereits in den Arbeitsplänen. Gestützt auf allgemeine Informationen aus der Statistik vertraten einige Gerichte die Ansicht, es gebe bei Geldstrafen, die insbesondere durch Strafbefehle erlassen wurden, keine Probleme oder Fehler, obwohl sie sich mit dieser Rechtsprechung gar nicht befaßt hatten. Bei anderen Gerichten, die in Dienstbesprechungen Fragen der Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehls auf die Tagesordnung gesetzt hatten, fehlte es^{III}

III Vgl. die Information über die Sitzung des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 10. Mai 1972, in: NJ 1972 S. 333, und Hennig, „Zur Umsetzung der Beschlüsse des Präsidiums des Obersten Gerichts zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens in einfachen Strafsachen und zur Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens“, NJ 1972 S. 192 ff.

2/ Vgl. Hennig, a. a. O., S. 192; Schlegel, „Einige Probleme der gerichtlichen Beweisaufnahme“, NJ 1972 S. 125 ff.; Pom-poes, Schindler, „Zur Arbeit mit Verhandlungskonzeptionen“, NJ 1972 S. 345 ff.

an einheitlichen Maßstäben, die, der Spezifik der jeweiligen Delikte Rechnung tragend, eine differenzierte Festsetzung der Höhe der Geldstrafe gewährleisten. Diese Gründe machen es notwendig, ständig die Praxis der Kreisgerichte bei der Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens sowie bei der Differenzierung der Höhe der Geldstrafen auf der Grundlage der Materialien der 2. Plenartagung des Obersten Gerichts^{3/} einzuschätzen. Dabei sind vor allem Formalismus und schädliche Routine, die im Ergebnis zur Uneinheitlichkeit der Strafpolitik führen können, zu überwinden. Beispiele dafür gibt es in mehreren Bezirken und Kreisen.^{4/}

Einfache Strafsachen und Strafbefehlsverfahren dürfen nicht dazu führen, daß wichtige Aussagen „wegrationalisiert“ werden, die für die Ursachen und Bedingungen der jeweiligen Straftat selbst, aber auch für die analytische Tätigkeit in bezug auf Ursachen und Bedingungen für bestimmte Gebiete der Kriminalität bedeutungsvoll sind. Stellt sich z. B. in einem einfachen Strafverfahren heraus, daß ein Täter, der wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit nach § 200 StGB zur Verantwortung gezogen werden muß, während der Arbeitszeit mit seinen Kollegen Alkohol getrunken und der für die Arbeitsdisziplin Verantwortliche das geduldet hat, so muß konsequent darauf hingewirkt werden, derartige begünstigende Bedingungen — ggf. mit der Gerichtskritik — zu beseitigen. Der Auffassung, daß dann ein Aufwand betrieben werden müßte, der das einfache Strafverfahren oder das Strafbefehlsverfahren nicht rechtfertigt, ist nicht zu folgen. Die Rechtspflegeorgane sind immer verpflichtet, das zur gesellschaftlichen Wirksamkeit Notwendige zu tun; sie müssen daher u. U. auch in diesen Fällen das Verfahren auswerten, Aussprachen mit dem Kollektiv durchführen oder auf andere Weise die Betriebsleitungen und gesellschaftlichen Organe auf ihre sich aus Art. 3 StGB ergebenden Pflichten hinweisen. Daß solche Fälle relativ selten sind, widerspricht dieser Forderung nicht.

Zur Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte

Die Überprüfungen der Inspektionsgruppe des Obersten Gerichts haben weiter ergeben, daß bei Strafbefehlsverfahren einige Gerichte der wichtigsten Form der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte an der Rechtspflege, nämlich der gleichberechtigten Beteiligung der Schöffen, nicht die gebührende Aufmerksamkeit widmen. Die notwendigen Beratungen der Strafkammern werden z. T. formal und oberflächlich durchgeführt, und es kommt zu keiner eingehenden Auseinandersetzung darüber, ob z. B. der Antrag des Staatsanwalts auf Erlaß des Strafbefehls deshalb ungerechtfertigt ist, weil es sich um eine Ordnungswidrigkeit bzw. um eine Verfehlung handelt, weil die Sache geeignet wäre, an ein gesellschaftliches Gericht abgegeben zu werden, oder weil die objektive Schädlichkeit der Handlung, der Grad der Schuld oder die Persönlichkeit des Täters eine Hauptverhandlung notwendig machen.

Die Forderung, mit den Schöffen gründlicher über die Voraussetzungen für den Erlaß des Strafbefehls zu beraten, muß auch deshalb immer wieder erhoben werden, weil wiederholt die Höhe der beantragten Geldstrafe unangemessen war und deshalb eine Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt gerechtfertigt gewesen wäre. Besonders auffällig ist das in solchen Fällen, in denen gegen mehrere Beschuldigte trotz unterschied-

3/ Vgl. „Probleme bei der Anwendung der Geldstrafe im gerichtlichen Verfahren“ (Bericht des Kollegiums für Strafsachen an die 2. Plenartagung des Obersten Gerichts am 29. März 1972), NJ 1972 S. 252 ff.; Wittenbeck, „Anwendung der Geldstrafe im Strafbefehlsverfahren“, NJ 1972 S. 254 f.

4/ Körner, „Zur Handhabung der Geldstrafe und des Strafbefehls im Bezirk Dresden“, NJ 1972 S. 255 f.